

# **Tagesschulreglement**

Der Grosse Gemeinderat von Muri,

gestützt auf

- Artikel 14d ff. des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210),
- die Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2),
- Artikel 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000,

beschliesst:

### Reglement über die Tagesschule – Synopsis

	Tagesschulreglement	Vorschlag Änderungen
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Art. 1 Gegenstand	Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Volksschulgesetzgebung die Tagesschule der Gemeinde Muri bei Bern (Gemeinde).	
Art. 2 Tagesschule	<sup>1</sup> Die Tagesschule ist ein freiwilliges pädagogisches Angebot und Teil des Bildungsangebots der Gemeinde. <sup>2</sup> Sie trägt zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei und arbeitet eng mit dieser zusammen. <sup>3</sup> Die Tagesschule <ul style="list-style-type: none"> <li>a stellt eine enge Verbindung zwischen Unterricht und unterrichtsfreier Zeit her,</li> <li>b erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf,</li> <li>c bietet den Schülerinnen und Schülern Betreuung, Erziehung und Begleitung an.</li> </ul>	
Art. 3	<sup>1</sup> Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben des Kantons, wenn dafür eine genügende Nachfrage besteht. <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann beschliessen, dass ein Angebot auch bei geringerer Nachfrage geführt wird.	<sup>1</sup> Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben des Kantons, wenn dafür eine genügende Nachfrage besteht.  <sup>2</sup> Die Leitung Bildung kann beschliessen, dass ein Angebot auch bei geringerer Nachfrage geführt wird.

Art. 4	<p><sup>1</sup> Die Angebote der Tagesschule richten sich an Schülerinnen und Schüler, die in der Gemeinde die Volksschule besuchen.</p> <p><sup>2</sup> Die Tagesschule kann auf Gesuch hin Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde aufnehmen, die eine andere Schule besuchen, wenn dies die räumlichen und personellen Verhältnisse zulassen.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann auswärtige Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betroffenen Gemeinden.</p>	
Art. 5	<p><sup>1</sup> Die Tagesschule wird in geeigneten Räumlichkeiten in den Schulanlagen der Gemeinde oder in deren näheren Umgebung geführt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Standorte.</p>	<sup>2</sup> Die Leitung Bildung bestimmt die Standorte.
Art. 6 Be- treuung	<p><sup>1</sup> Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Betreuung nach den kantonalen Vorgaben.</p>	
<b>II. Organisation</b>		
Art. 7	<p><sup>1</sup> Die Schulkommission führt die Tagesschule strategisch und beaufsichtigt diese.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulkommission</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. beschliesst strategische Konzepte und qualitative Vorgaben,</li> <li>b. stellt dem Gemeinderat Antrag betreffend Einführung oder Aufhebung besonderer Angebote und weitere Änderungen mit finanziellen Auswirkungen,</li> <li>c. erstellt ein Pflichtenheft für die Tagesschulleitung,</li> <li>d. beaufsichtigt die Umsetzung ihrer Vorgaben und die Arbeit der Tagesschulleitung,</li> <li>e. entscheidet über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (Art. 13 Abs. 2).</li> </ol>	<p><sup>2</sup> Die Schulkommission</p> <p>c Aufgehoben d Aufgehoben</p>
Art. 8 Leitung	<p><sup>1</sup> Die Leitung Tagesschule führt die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht.</p> <p><sup>2</sup> Für jeden Standort besteht eine Standortleitung.</p> <p><sup>3</sup> Die Standortleitungen sind der Leitung Tagesschule, die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Standortleitungen unterstellt.</p>	

<p>Art. 9 Anstellung</p>	<p><sup>1</sup> Das Anstellungsverhältnis der Leitung Tagesschule, der Standortleitungen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde stellt die Personen, die gleichzeitig als Lehrerin oder Lehrer an einer Schule der Gemeinde tätig sind, nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an.</p> <p><sup>3</sup> Anstellungen von Lehrpersonen nach der Gesetzgebung über die Lehreranstellung im Sinn von Absatz 2 sind bis zu einem Pensum von höchstens 20 Prozent möglich.</p>	
<p><b>III. Ein- und Austritt, Gebühren, Pflichten der Eltern-Erziehungsberechtigten</b></p>		
<p>Art. 10</p>	<p><sup>1</sup> Die Anmeldung für die Tagesschule erfolgt jedes Jahr verbindlich für ein Schuljahr.</p> <p><sup>2</sup> Eine angemeldete Schülerin oder ein angemeldeter Schüler kann in begründeten Fällen während des Schuljahres abgemeldet werden.</p>	<p><sup>2</sup> Eine angemeldete Schülerin oder ein angemeldeter Schüler kann in begründeten Fällen während des Schuljahres abgemeldet werden. Die Verordnung regelt Näheres.</p>
<p>Art. 11 Gebühren</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Tagesschulangebote Gebühren nach den Vorgaben des Kantons.</p> <p><sup>2</sup> Sie erhebt zusätzlich Gebühren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe,</li> <li>b für besondere, durch die Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern verursachte administrative Aufwendungen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Höhe der Gebühren nach Absatz 2 und weitere Einzelheiten wie namentlich der Bezug und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde, soweit die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement nichts anderes vorsehen.</p>	
<p>Art. 12 Auskunfts- und Meldepflicht</p>	<p><sup>1</sup> Die Eltern sind verpflichtet, der zuständigen Stelle alle Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Bemessung der Gebühren erforderlich sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Familiengrösse, ihres Einkommens oder</p>	<p><sup>2</sup> Die Eltern Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen zu melden. Bei fehlenden Angaben zur Einkommens- und</p>

	ihres Vermögens spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden <sup>3</sup> Die zuständige Stelle kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen.	Vermögenssituation wird die maximale Gebühr erhoben. Die Einreichung der definitiven Angaben kann zu einer Neueinschätzung der Gebühr führen.
Art. 13 Verweigerung der Aufnahme, Ausschluss	<sup>1</sup> Die Leitung Tagesschule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers verweigern, wenn Gebühren im vorangegangenen Schuljahr nicht bezahlt worden sind. <sup>2</sup> Die Schulkommission kann Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, nach den Vorgaben von Artikel 28 des Volksschulgesetzes von der Tagesschule ausschliessen.	
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>		
Art. 14 Ausführungsbestimmungen	<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung. <sup>2</sup> Er regelt soweit erforderlich namentlich a die Angebote der Tagesschule, b die Organisation und die Zuständigkeiten, c das Anmeldeverfahren,  die Möglichkeiten einer Anpassung des bestellten Angebots oder einer Abmeldung. <sup>3</sup> Er legt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm fest.	
Art. 15 Änderung des Erlasses	Das Reglement vom 17. Juni 2014 über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement) wird wie folgt geändert:  <b>Art. 17</b> aufgehoben  <b>Art. 26</b> Aufgaben und Befugnisse  <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Schulkommission über: a. und b. unverändert c. aufgehoben d.-f. unverändert  <sup>2</sup> unverändert	

Art. 16 Inkraft- treten	Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.	Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft.
-------------------------------	--	---

Muri bei Bern, 29. April 2025

**Grosser Gemeinderat Muri bei Bern**

Der Präsident

Die Sekretärin

Hilmi Gashi

Karin Pulfer